

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Nauwald“**

Vom 28. Juli 1982 (GVBl S. 654)

Aufgrund von Art. 7, Art 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2. Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der zwischen Leipheim und Günzburg, Landkreis Günzburg, gelegene Donau-Auwald einschließlich der Altwasser wird unter der Bezeichnung „Nauwald“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 172,4 Hektar und liegt in der Gemeinde Leipheim, Gemarkung Leipheim, sowie in der Großen Kreisstadt Günzburg, Gemarkung Günzburg.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft
 1. in der Gemarkung Leipheim
 - von der Nordspitze des Flurstücks 4288 in südlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstücks zur Nau
 - von dort in westsüdwestlicher Richtung entlang dem linken Ufer der Nau bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 4308, die die Nau quert
 - weiter in südöstlicher Richtung entlang dieser Flurstücksgrenze sowie der Westseite des Flurstücks 4290 zu dessen Südwestecke
 - von dort entlang den Südseiten der Flurstücke 4290, 4289, 4287 und 4283 bis zur Gemarkungsgrenze Leipheim/Günzburg,
 2. in der Gemarkung Günzburg
 - entlang den Südseiten der Flurstücke 3163, 3163/2 und 3163/3 (Nau) über die Nau und weiter 25 m entlang der Südseite des Flurstücks 3189

- von dort in nordöstlicher Richtung in einem gleichbleibenden Abstand von 25 m zur Nau durch die Flurstücke 3189 und 3225 zur Nordwestspitze des Flurstücks 3227 an der Leibstraße
- weiter entlang der Südseite der Leibstraße zur Nordostecke des Flurstücks 3228/1
- von dort in südwestlicher Richtung entlang der Ost- und Südseite des Flurstücks 3228/1 zur Nordostspitze des Flurstücks 3231
- von dort entlang der Nord- und Ostseite des Flurstücks 3231 zur Leibstraße zurück
- weiter entlang der Südseite der Leibstraße zur Ostspitze des Flurstücks 3232
- von dort entlang den Nordseiten der Flurstücke 3231 und 3162 sowie der Westseite des letztgenannten Flurstücks über die Gemarkungsgrenze bis zur Nordspitze des Flurstücks 4288, dem Ausgangspunkt, zurück.

- (3) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und einer Karte M = 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Günzburg als unterer Naturschutzbehörde.
- (4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen der besterhaltenen Auenbereiche der oberen Donau als Teilfläche des international bedeutsamen Feuchtgebietes „Donau-Auen und Donau-Moos“ zu schützen,
2. diesen vielfältigen, biotopreichen Auwaldkomplex mit den verschiedenartigen, von nassen bis sehr trockenen Standorten reichenden und in guter Ausbildung vorhandenen Auwaldgesellschaften zusammen mit den wasserführenden Donaualtarmen und der unregulierten Nau in seinem gegenwärtigen Zustand zu sichern,
3. die dortigen Lebensgemeinschaften mit ihren zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu bewahren,
4. die für den Bestand des Feuchtgebietes notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die vorhandene hydrologische Situation, zu erhalten.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 6. Wasserpflanzen oder Gehölze zu entfernen, Bäume zu fällen oder zu beschädigen sowie Röhricht zu mähen oder zu beseitigen,
 7. Rodungen, Kahlhiebe oder Aufforstungen vorzunehmen oder Nadelgehölze oder andere nicht standortheimische Gehölze in den Laubwald einzubringen,
 8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 12. Sachen im Gelände zu lagern,
 13. Feuer anzumachen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
 1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der femelartigen Bewirtschaftung mit dem Ziel, die standortheimische Baumartenzusammensetzung und den Anteil von starken Bäumen zu erhalten, wobei der bisherige Anteil von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 80 cm (gemessen in Brusthöhe) nachhaltig zu sichern ist und Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen nicht gefällt werden dürfen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Günzburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz Nrn.4 und 5 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Nauwald“ vereinbar ist.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten, das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Zelten, das Lagern, das Besteigen der Bäume, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. August 1982 in Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nauwald“

Vom 5. April 1994

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über das Naturschutzgebiet „Nauwald“ vom 28. Juli 1982 (GVBl S. 654) wird wie folgt geändert:

"(1) „(1) Unbeschadet der geltenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung der Stadt Günzburg sind von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn folgende Maßgaben beachtet werden:
 - a. die standortheimische Baumartenzusammensetzung, der auwaldtypische naturnahe Aufbau und der Anteil von starken Bäumen sind zu erhalten,
 - b. der bisherige Anteil von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 80 cm (gemessen in Brusthöhe) ist nachhaltig zu sichern.
 - c. Bäume mit Horsten oder erkennbaren Höhlen dürfen nicht gefällt werden,
 - d. die maximale Aufhiebflächengröße darf 0,3 ha. bei Verjüngung auf Stieleiche (Anteil am Endbestand ca. 15 %) und beim Umbau nicht dem Schutzzweck entsprechender Bestände 0,5 ha nicht überschreiten.

Im übrigen gilt § 4 Abs. 1 Nr. 7.“

§ 2

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. Die Trinkwasserentnahme durch die Stadt Günzburg im bisher wasserrechtlich genehmigten Umfang, sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1994 in Kraft.

Augsburg, den 5. April 1994

Regierung von Schwaben
In Vertretung

Dr. Ratuschny
Regierungsvizepräsident